

99135005031000, 99135005031000

Steuerberaterin / Steuerberater: Prüfung - Zulassung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9059224/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135005031000, 99135005031000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberaterin / Steuerberater: Prüfung - Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Abnahme (031)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Weiterbildung (1040100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37a.html
Teaser	Nur wer durch die Steuerberaterkammer zugelassen ist, darf eine Steuerberaterprüfung ablegen.
Volltext	Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung setzt die Zulassung voraus. Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) auf mehreren Wegen erfolgen: • Erste Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung. Danach muss der Bewerber praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer dieser Tätigkeit ist von der Regelstudienzeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums abhängig. Bei mindestens acht Semestern sind zwei Jahre notwendig, bei weniger als acht Semestern müssen drei Jahre praktischer Arbeit geleistet werden. • Ein Bewerber ist auch zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn er nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung auf dem Gebiet des Steuerrechtes zehn Jahre praktisch tätig war. Im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt reduziert sich dieser Zeitraum auf sieben Jahre praktischer Tätigkeit. • Ebenso können Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen sind.

Modul	Sachverhalt
	Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist.
Erforderliche Unterlagen	Dem Zulassungsantrag beizufügen sind: • ein Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person und dem beruflichen Werdegang, • • ein Passbild, nicht älter als ein Jahr sowie • • die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, also Nachweise über die Vorbildung und Tätigkeitsbescheinigungen der Arbeitgeber über Art und Umfang Ihrer praktischen Tätigkeiten. •
Voraussetzungen	
Kosten	Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist kostenpflichtig. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von 200,00 Euro, für die Prüfung selbst eine Gebühr von 1.000,00 Euro an die zuständige Stelle zu zahlen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Genaue Auskünfte zu Fristen (Zeitpunkte, bis zu denen Sie sich für die Prüfung anmelden und die Gebühr überwiesen haben müssen) erteilt die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Steuerberaterkammer. https://www.stbk-sh.de/Steuerberater/Steuerberaterpruefung https://www.stbk-sh.de/Steuerberater/Steuerberaterpruefung

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Steuerberaterkammer des Landes, in dem Sie hauptberuflich tätig sind beziehungsweise Ihren (überwiegenden) Wohnsitz haben.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Steuerberaterin / Steuerberater: Prüfung - Zulassung, Tax consultant: Examination - Admission